

STAND UP

for victims rights

Für Betroffene von rom*nja- und sinti*zzefeindlichen Hassverbrechen



EINLEITUNG



Sie wurden aufgrund Ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Sprache beleidigt, beschimpft, angegriffen oder verletzt?

! Holen Sie sich kostenlose Unterstützung bei ZARA!

Es handelt sich um rassistische Diskriminierung, wenn Einzelpersonen und/oder Gruppen aufgrund der (ihnen zugeschriebenen) Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Sprache in irgendeiner Form benachteiligt werden.

Rom*nja- und Sinti*zze-Feindlichkeit (manchmal auch Antiziganismus genannt) ist eine gegen Rom*nja, Sinti*zze, Fahrende und andere Menschen, die als Rom*nja und Sinti*zze gelesen werden, gerichtete Form des Rassismus. Roma*nja- und Sinti*zze-Feindlichkeit kann sich in Form von Benachteiligung, Beleidigung, Beschädigung von Eigentum und

Gewalt zeigen. Sie können jeden rassistischen Vorfall an ZARA melden und sich beraten lassen, was Sie dagegen tun können.

In dieser Broschüre erfahren Sie insbesondere, wie Sie bei rassistischen Hate Crimes (auch vorurteils-motivierte Hassverbrechen genannt) vorgehen können und wie Sie rechtliche Schritte einleiten können.

Sie können sich kostenlose Unterstützung holen, wenn Sie diese Schritte nicht alleine gehen möchten. Sie haben das Recht auf Unterstützung, wenn Sie von einer Straftat betroffen sind und Sie diese anzeigen wollen oder wenn es zu einem Strafverfahren kommt (siehe unten).

Die Erfahrung zeigt: Beratung vor einer Anzeige hilft. Oft läuft es auch bei der Polizei besser, wenn Sie jemand zur Anzeige begleitet. Nutzen Sie das, wenn Sie können.



ERSTE HILFE

Erste Hilfe nach einem rassistischen Vorfall

- 1** Gehen Sie sicher, dass die Gefahr vorbei ist. Wenn nicht, bringen Sie sich in Sicherheit oder rufen Sie laut um Hilfe. Rufen Sie die Polizei unter 133 oder fordern Sie Zeug*innen direkt auf, Ihnen zu helfen oder die Polizei zu verständigen. Je konkreter Sie jemanden ansprechen, desto eher hilft diese Person, z. B.: „*Sie mit dem grünen Rucksack, bitte helfen Sie mir.*“
- 2** Duzen Sie den Täter nicht, damit für Außenstehende klar ist, dass es ein Ihnen unbekannter Mensch ist, der sie angreift – dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich Zeug*innen einbringen und aktiv werden.
- 3** Fragen Sie Zeug*innen, ob sie bereit sind, darüber auszusagen, was Ihnen passiert ist, und bitten Sie um ihre Kontaktdaten – das kann später hilfreich sein.
- 4** Machen Sie Fotos vom Tatort, von eventuellen Verletzungen, oder von Gegenständen, die beschädigt wurden.
- 5** Wenn Sie verletzt wurden: Lassen Sie sich von einem*r Arzt*Ärztin untersuchen und bitten Sie um ein Attest.¹ Das ist wichtig, falls Sie den Vorfall anzeigen möchten.
- 6** Schreiben Sie auf – oder bitten Sie eine*n Freund*in oder eine*n Berater*in bei ZARA aufzuschreiben – was passiert ist, wo es passiert ist, wie es zu dieser Situation gekommen ist, wer Sie beschimpft/angegriffen hat, ob Sie verletzt wurden oder ob etwas beschädigt wurde, was die Angreifer*innen gemacht haben und ob es Zeug*innen gibt.
Wichtig: Beschreiben Sie das rassistische Vorurteilsmotiv.



¹ Falls Sie keine E-Card haben oder sie nicht bei Ihnen tragen: in Notfällen wird man auch ohne Versicherungskarte behandelt. Auch Personen ohne österreichischen Aufenthaltstitel haben Anspruch auf medizinische Versorgung in Notfällen.

Sie müssen nicht alleine damit fertig werden. Sie können sich z. B. an Beratungsstellen wenden, die es genau für solche Situationen gibt.

- 7** Wenn Sie möchten: Zeigen Sie den Vorfall bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft an. Wenn Sie das nicht alleine machen möchten, können Sie jemanden mitnehmen – z. B. eine*n Freund*in oder jemanden aus der ZARA-Beratungsstelle. Falls Sie bei Ihrer Aussage eine*n Dolmetscher*in brauchen: Sie haben das Recht, eine*n zu bekommen! Verlangen Sie danach.
- 8** Sie müssen nicht alleine damit fertig werden. Sie können sich z. B. an Beratungsstellen wenden, die es genau für solche Situationen gibt.

immer entscheiden, nicht zur Polizei zu gehen. Sie entscheiden selbst, welche Schritte unternommen werden.

Beim Verein ZARA können Sie rassistische Vorfälle melden, selbst wenn Sie keine Unterstützung brauchen und auch keine weiteren Schritte setzen möchten. Die Meldung von rassistischen Vorfällen bei ZARA ist wichtig, da ZARA österreichweit alle gemeldeten rassistischen Vorfälle dokumentiert. Durch das systematische Erfassen dieser Vorfälle wird Rassismus sichtbarer und kann daher effektiver bekämpft werden.

Neben ZARA gibt es auch andere Beratungsstellen, die für Sie in solchen Situationen da sind, Sie unterstützen, Sie zur Polizei oder Staatsanwaltschaft begleiten und Sie rechtlich beraten können. Diese Angebote sind kostenlos!

Bei vielen Beratungsstellen ist es auch möglich, anonym Beratung zu bekommen. Wenn Sie Beratung in Anspruch nehmen, können Sie noch



AN WEN KANN ICH MICH WENDEN?

Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg

Kirchenstraße 34
5020 Salzburg
office@antidiskriminierung-salzburg.at

Antidiskriminierungsstelle Steiermark

Andritzer Reichsstraße 38 | 1. Stock
8045 Graz
T: +43 316 / 714 137
buero@antidiskriminierungsstelle.steiermark.at
www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at

Antidiskriminierungsstelle Kärnten

Völkermarkter Ring 31
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T.:050 536-33056
antidiskriminierung@ktn.gv.at
antidiskriminierung.ktn.gv.at

AÖF - Verein Autonome Frauenhäuser

Bacherplatz 10/4
1050 Wien
T: +43 (0) 1 544 08 20
www.aof.at
Frauenhelpline gegen Gewalt (24h/Tag)
0800 222 555

DROM - Empowerment für Roma

Brigittaplatz 1/Stiege 4 (Hannovermarkt)
1200 Wien
+43 699 182 504 78
drom@vhs.at
www.vhs.at/drom

ROMANO CENTRO

Hofmannsthalgasse 2, Lokal 2
A-1030 Wien
+ 43 1 749 63 36
office@romano-centro.org
www.romano-centro.org

Verein KARIKA

Evangelische Kirchengasse 3
A-7400 Oberwart
T: +43 676 72 46694
www.verein-karika.jimdo.com
verein.karika@gmx.at

WEISSER RING - Verbrechensopferhilfe

office@weisser-ring.at
www.weisser-ring.at
Opfer-Notruf (24h/Tag)
0800 112 112

ZARA - Zivilcourage & Anti- Rassismus-Arbeit

Schönbrunner Straße 119/13
Eingang: Am Hundsturm 7
A-1050 Wien
T: +43 (1) 929 13 99
office@zara.or.at
www.zara.or.at



RECHTLICHE INFORMATIONEN

Was sind Hate Crimes?

In dieser Broschüre bekommen Sie Informationen zu (rassistischen) Hate Crimes. Manchmal werden sie auch Hassverbrechen, Vorurteilsdelikte oder vorurteilsmotivierte Straftaten genannt.

Hate Crimes sind kriminelle Handlungen (z. B. Körperverletzung, Sachbeschädigung) die aufgrund von Vorurteilen begangen werden. Solche Vorurteile beziehen sich zum Beispiel auf Sprache, Hautfarbe, Religion, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Behinderung oder Alter. Es kann auch sein, dass ein Hassverbrechen aus mehreren Gründen begangen wird.

Ein rassistisches Hate Crime muss also zwei Sachen erfüllen:

- Der*die Täter*in handelt mit einem rassistischen Motiv UND
- Das Verhalten ist strafrechtlich verboten.

Beispiel: Ein*e Täter*in schlägt eine Schwarze Person auf der Straße und beschimpft sie rassistisch. Diese Körperverletzung passiert, weil der*die Täter*in eine Person verletzen möchte, die ein bestimmtes Merkmal aufweist: in diesem Fall die Hautfarbe.

Daher handelt es sich hier um ein rassistisches Hate Crime. Bei Hassverbrechen greift der*die Täter*in jemanden wegen eines bestimmten Merkmals an.



Was gilt in Österreich als Hate Crime?

Einige Beispiele für Handlungen, die in Österreich als Hate Crime gelten, finden Sie hier:

- Rassistisch motivierte Körperverletzung
- Rassistisch motivierte gefährliche Drohung
- Rassistisch motivierte Sachbeschädigung
- Rassistisch motivierte Beleidigung
- Rassistisch motivierte Verhetzung

RECHTLICHE INFORMATIONEN

Was sagt das Gesetz zu Hate Crimes?

Hate Crimes sind verboten. Kriminelle Handlungen mit einem Vorurteilsmotiv (z. B. Rassismus) sind nach dem Gesetz schlimmer als kriminelle Handlungen ohne Vorurteilsmotiv.

Das heißt:

- Ein*e Täter*in, der*die mit rassistischer Motivation handelt, ist grundsätzlich härter zu bestrafen als eine Person ohne rassistisches Motiv.
- Die Polizei muss bei Anzeigen extra klären, ob es sich um ein Hate Crime handelt und muss das auch schriftlich festhalten. Dadurch soll die Information für das ganze Strafverfahren bekannt sein. Das ist wichtig, damit das rassistische Motiv auch im Verfahren vor dem Gericht berücksichtigt wird.
- Bei Beleidigungen dürfen die Polizei und die Staatsanwalt-

schaft nur dann tätig werden, wenn die Beleidigung vorurteilsmotiviert war.

Und was gilt für Betroffene/„Opfer“² von Hate Crimes?

Mit diesen (rechtlichen) Hinweisen möchten wir Ihnen Wissen an die Hand geben, damit Sie entscheiden können, was Sie machen möchten. Die eigenen Rechte zu kennen, stärkt!

Der Staat ist dazu verpflichtet, gut auf Betroffene von kriminellen Handlungen zu achten.

Sie zu schützen, Sie ernst zu nehmen und auf Ihre Bedürfnisse zu schauen ist eine der Aufgaben der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte.

Sie müssen Sie z. B. über Ihre Rechte informieren und Ihnen Einrichtungen nennen, bei denen Sie Unterstützung bekommen können. **Wichtig:** In einem Strafprozess werden die Bedürfnisse

² Das Gesetz verwendet den Begriff „Opfer“ für Menschen, die in bestimmter Weise von einer Straftat betroffen sind, etwa weil sie durch die Straftat Gewalt oder eine gefährliche Drohung erfahren haben. In diesem rechtlichen Teil verwenden wir manchmal auch diesen Begriff, wenn es wichtig ist, um klar zu sein. Im Allgemeinen sprechen wir aber von „Betroffenen eines Hate Crimes“, da das Wort „Opfer“ negative Zuschreibungen hat und mit Schwäche und Stigma verbunden sein kann. In der Beratungsarbeit sehen wir jeden Tag, wie stark Betroffene von Hate Crimes sein können, wie viele Ressourcen und Kompetenzen sie haben können, um mit der Situation zurechtzukommen.

Wenn Sie eine Anzeige machen, bereiten Sie sich gut darauf vor. Suchen Sie sich Unterstützung bei Freund*innen oder Organisationen.

von Betroffenen selten voll erfüllt. Behörden versuchen herauszufinden, was passiert ist.

Anwält*innen der beschuldigten Person versuchen, ein gutes Urteil für ihre Mandant*innen zu erreichen, und greifen daher meist die Aussagen von Zeug*innen und Opfern an, um sie unglaubwürdig erscheinen zu lassen. Ein*e Richter*in muss beschließend entscheiden, was er*sie glaubt, dass wirklich passiert ist.

Wenn Sie daher eine Anzeige machen möchten, bereiten Sie sich gut darauf vor. Wenn Sie können, suchen Sie sich Unterstützung bei Freund*innen, Organisationen oder durch Prozessbegleiter*innen. Sobald Sie eine Anzeige gemacht haben, können Sie das Verfahren nicht mehr stoppen.

Konkrete Rechte von Betroffenen von Hassverbrechen

Sie haben als Betroffene*r eines Hate Crimes viele Rechte. Manche

stellen wir Ihnen hier vor, damit Sie sich orientieren können.

Es ist wichtig, dass diese Rechte im Gesetz stehen. Immer wieder werden diese Rechte leider dennoch nicht so einfach gewährt. Es gibt viele Studien und Erfahrungen, die zeigen, dass Betroffene von Hasskriminalität von Polizist*innen und auch vor Gericht nicht immer die angemessene Unterstützung bekommen.

Beratungseinrichtungen können Ihnen durch Beratung und Begleitungen zur Anzeige dabei helfen, zu Ihrem Recht zu kommen. Daher empfehlen wir, dass Sie sich beraten lassen, wenn Sie von einem Hassverbrechen betroffen sind.

Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie als betroffene Person eines Hate Crimes ein Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.



RECHTLICHE INFORMATIONEN

Ein Strafverfahren kann für Betroffene sehr herausfordernd sein. Die **psychosoziale Prozessbegleitung** soll Ihnen dabei helfen, die Aufregung, Anspannung und Unsicherheit während eines Strafverfahrens gut auszuhalten.

Eine Person informiert Sie, was bei einem Termin (z. B. einer Aussage bei der Polizei) passieren wird, begleitet Sie dorthin und bespricht mit Ihnen nachher, was geschehen ist. Diese Person ist für Sie da, damit Sie während des ganzen Strafverfahrens Unterstützung erhalten.

Der*die psychosoziale Prozessbegleiter*in kann Sie in manchen Fällen auch mit einem*r Anwält*in vernetzen, die dann als juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren Ihre Rechte (z. B. Schadenersatz) geltend macht.

Die juristische und psychosoziale Prozessbegleitung ist für Sie kostenfrei.

Ob Sie Prozessbegleitung bekommen, erfahren Sie bei den Stellen, die sie anbieten. Das sind zum Beispiel der Verein ZARA (wenn das Hate Crime online vorgefallen ist), der WEISSE RING, die Männerberatung, der Verein NEUSTART, etc. Für eine Liste der Stellen, die Prozessbegleitung anbieten, scannen Sie bitte den QR-Code.

Tipp: Sie können schon vor einer Anzeige bei einer Stelle für Prozessbegleitung anrufen. Dort können Sie klären, ob Sie Prozessbegleitung bekommen, und erhalten auch Hinweise und Tipps für die Anzeige sowie Informationen zu den Risiken und Chancen einer Anzeige.

Wenn Sie Anspruch auf Prozessbegleitung haben, kann Sie auch ein*e Prozessbegleiter*in zur Anzeige begleiten.



Hier gibt es eine Liste der Stellen, die Prozessbegleitung anbieten – nach Bundesländern geordnet:

Anzeigen sind wichtig, weil es häufig das erste Mal ist, dass die Polizei oder die Staatsanwaltschaft von einer bestimmten verbotenen Handlung erfährt.

Recht auf eine Vertrauensperson

Auch ohne Prozessbegleitung haben Sie ein Recht darauf, bei Befragungen, Anzeigen und sonstigen Terminen eine Vertrauensperson als Begleitung zu haben.

Diese Person darf zwar nichts sagen, kann Ihnen aber Sicherheit geben.

Bei einer Verhandlung vor Gericht kann es sein, dass Zuseher*innen den Saal für eine Zeit verlassen müssen. Auch dann haben Sie das Recht, dass drei Vertrauenspersonen bei Ihnen im Gerichtssaal bleiben dürfen.

Recht auf Anzeige samt Bestätigung

Jede Person, die von einem Hate Crime betroffen ist, kann eine Anzeige machen. Es ist nur verboten, jemanden anzuzeigen, wenn man weiß, dass die Verdächtigung falsch ist.

Anzeigen sind besonders wichtig,

weil es häufig das erste Mal ist, dass die Polizei oder die Staatsanwaltschaft von einer bestimmten verbotenen Handlung erfährt.

Wenn Sie eine Anzeige gemacht haben, können Sie diese nicht mehr zurücknehmen. Dann ermittelt der Staat, und wahrscheinlich werden Sie als Zeug*in aussagen müssen. Sie haben das Recht, eine Bestätigung der Anzeige zu verlangen.

Sie haben zwei Möglichkeiten, eine Anzeige zu machen: bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft.

Direkt bei der Polizei:

Bevor Sie eine Anzeige bei der Polizei machen, können Sie sich erkundigen, ob Sie Prozessbegleitung bekommen, und können sich auch bei anderen Organisationen beraten lassen.


Es ist wichtig, gut vorbereitet zur Polizei zu gehen. Die Polizei will wissen, wer, was, wann gemacht hat. Wenn Sie diese Informationen bereit haben, macht es das einfacher.

RECHTLICHE INFORMATIONEN

Sie können auch aufschreiben, was passiert ist, und diesen Text mitnehmen. Das kann Ihnen dabei helfen, den Überblick zu bewahren.

Eine Anzeige zu machen ist oft eine Stresssituation. Vorbereitung darauf kann Ihnen helfen, ruhig zu bleiben. Erzählen Sie der Polizei auch, warum Sie das Verhalten als Hassverbrechen erlebt haben.

Wenn Ihr Fall kompliziert ist, können Sie auch bei der Polizei anrufen und einen Termin ausmachen.

 **Sie haben das Recht, eine Vertrauensperson mitzunehmen. Da Anzeigen bei der Polizei sehr belastend sein können, empfehlen wir, eine Vertrauensperson mitzunehmen.**

Mitarbeiter*innen von Beratungsstellen und psychosoziale Prozessbegleiter*innen sind besonders geschult, Ihnen in dieser Situation gut beizustehen.

Schriftlich bei der Staatsanwaltschaft: Wenn Sie die Anzeige nicht bei der Polizei machen möchten, können Sie auch aufschreiben, was passiert ist, und diesen Text an die Staats-

anwaltschaft schicken. Dort schaut es sich jemand an und entscheidet dann, ob die Polizei ermitteln muss.

Recht auf Beurteilung der besonderen Schutzbedürftigkeit

Bei allen Opfern einer Straftat muss in einer individuellen Prüfung geklärt werden, ob sie besonders schutzbedürftig sind. Meist führt die Polizei diese Einschätzung durch.

Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht können diese Entscheidung jedoch auch treffen. Wenn Sie von Hasskriminalität betroffen sind, muss Ihnen bei dieser Einschätzung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Wenn Ihnen diese besondere Schutzwürdigkeit zuerkannt wird, haben Sie besondere, zusätzliche Rechte. Sie können zum Beispiel verlangen, im Ermittlungsverfahren und bei Dolmetscher*innen nach Möglichkeit von einer Person desselben Geschlechts befragt oder übersetzt zu werden.

Wenn Sie einen Schadenersatz von dem*der Täter*in bekommen wollen und kein Geld für einen*eine Anwalt*in haben, können Sie auch eine Verfahrenshilfe beantragen.

Recht auf Vertretung

Sie haben das Recht, sich von einem*r Anwalt*in vertreten zu lassen. Grundsätzlich müssen Sie ihn*sie selbst bezahlen. Wenn Sie allerdings juristische Prozessbegleitung bekommen, ist diese Vertretung kostenlos.

Wenn Sie einen Schadenersatz von dem*der Täter*in bekommen wollen und kein Geld für eine*n Anwalt*in haben, können Sie auch Verfahrenshilfe bei Gericht beantragen und so unter Umständen kostenfrei eine*n Anwalt*in bekommen. Wenn Sie schon juristische Prozessbegleitung haben, können Sie keine*n Anwalt*in mehr über die Verfahrenshilfe bekommen.

Recht auf Begründung der Einstellung und Fortführungsantrag

Wenn das Verfahren gegen eine beschuldigte Person eingestellt wird,


müssen Sie darüber informiert werden und können dann auch eine Begründung verlangen. Das ist kostenfrei.

Falls Sie die Begründung nicht überzeugt, können Sie auch einen Antrag auf Fortführung stellen.

Das bedeutet, ein Gericht prüft, ob die Einstellung rechtlich in Ordnung war. Diese Anträge sind selten erfolgreich. Wenn Sie damit nicht erfolgreich sind, müssen Sie € 90 zahlen.

Recht auf Übersetzungshilfe und schriftliche Übersetzungen

Wenn es für Sie schwierig ist, Ihre Erlebnisse auf Deutsch zu erzählen, Inhalte zu verstehen und Fragen zu stellen, haben Sie ein Recht darauf, Übersetzungshilfe zu bekommen.

 **Je früher Sie der Polizei oder dem Gericht sagen, dass Sie eine Übersetzung brauchen, desto besser.**

RECHTLICHE INFORMATIONEN

Es ist sehr wichtig, dass Sie bei Ihrer Anzeige schon eine*n Dolmetscher*in haben, wenn Sie das brauchen. In Ihrer Anzeige erfährt die Polizei wahrscheinlich das erste Mal von der Tat.

Sie ist die Basis dafür, was weiter passiert, und sollte daher so genau wie möglich sein.



Sie haben auch das Recht, manche Dokumente schriftlich übersetzt zu bekommen.

Das passiert nicht automatisch, sondern nur auf Ihren Wunsch. Jedenfalls gilt das für:

- Bestätigung der Anzeige
- Information, dass das Strafverfahren eingestellt wird (das heißt, dass es kein Urteil geben wird)
- Begründung der Einstellung
- Urteil und die Strafverfügung Akteneinsicht

Sie dürfen wissen, was im Akt steht und was die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht machen. Sie dürfen die Sachen sehen, die für Ihre Rechte wichtig sind. Sie dürfen aber keine Informationen aus

dem Akt veröffentlichen! Unter gewissen Umständen kann die Akteneinsicht beschränkt werden.

Recht auf Informationen

Die Polizei, Staatsanwaltschaft und das Gericht müssen Sie über Ihre Rechte informieren. Trotz dieser Verpflichtung kann es wichtig sein, dass Sie sich Unterstützung durch Prozessbegleitung oder andere Einrichtungen holen.

Diese haben manchmal mehr Zeit, um Sie gut über Ihre Situation zu informieren. Außerdem arbeiten dort Menschen, die besonders gut auf solche Gespräche vorbereitet sind.

Sie können als Opfer beantragen, auch über folgende Umstände informiert zu werden:

- Freilassung des*der Beschuldigten
- Flucht des*der Beschuldigten aus der Untersuchungshaft (bzw. die Wiederergreifung)
- Erstes unbewachtes Verlassen der Haftanstalt oder bevorstehende/erfolgte Entlassung des*der Strafgefangenen

Damit Sie Ihre Rechte möglichst gut nutzen können, empfehlen wir Ihnen, sich bei ZARA beraten zu lassen und Unterstützung zu holen.

Recht, nicht informiert zu werden

Sie können verlangen, keine Verständigungen oder Ladungen mehr zu bekommen, wenn Sie nicht an das Verfahren erinnert werden wollen.

Wenn Sie als Zeug*in aussagen müssen, bekommen Sie dennoch eine Ladung und müssen auch kommen und aussagen.

Geheimhaltung Ihrer Daten im Akt

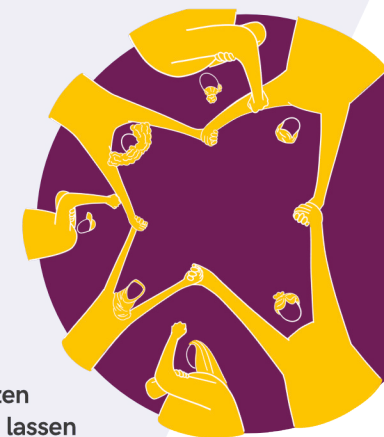
Nur unter ganz strengen Voraussetzungen können Ihre Daten im Akt anonymisiert werden. Das kann wichtig sein, weil der*die Beschuldigte Akteneinsicht nehmen kann.

Es ist wichtig, dass diese Rechte im Gesetz stehen. Genauso wichtig ist die Umsetzung. Diese ist manchmal schwierig. Damit Sie Ihre Rechte möglichst gut nutzen können, empfehlen wir Ihnen, sich bei ZARA beraten zu lassen und Unterstützung zu holen.

Die Anonymisierung ist aber nur möglich, wenn eine ernste Gefahr für Leben und Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit besteht.


Das wird eher selten zugelassen. Wenn Sie möchten, dass Ihre Daten nicht im Akt sind, regen Sie das möglichst früh an, weil dann weniger Fehler passieren.

Das sind ein paar sehr wichtige Rechte für Betroffene. Es gibt noch viele weitere.





Diese Publikation wurde durch das Justizprogramm der Europäischen Kommission (2014–2020) co-finanziert.

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz



Diese Broschüre konnte im Rahmen des Projekts Stand Up for Victims' Rights erstellt werden. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung tragen alleine die Verfasser*innen; die Europäische Kommission sowie das Sozialministerium haften nicht für die darin enthaltenen Angaben.



www.standup-project.eu